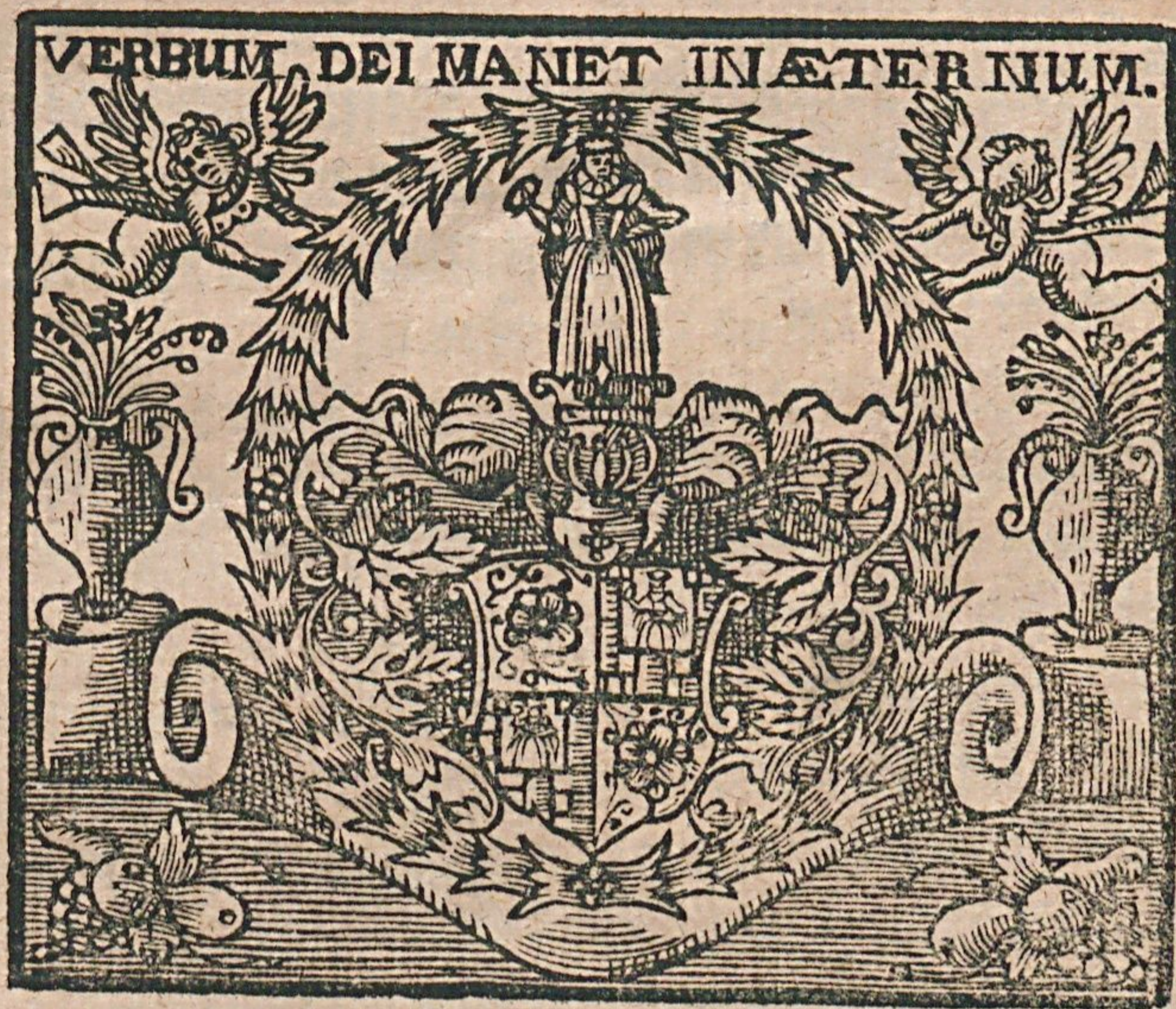


4

Der Stadt
Magdeburg erneuerte
Ordnung /

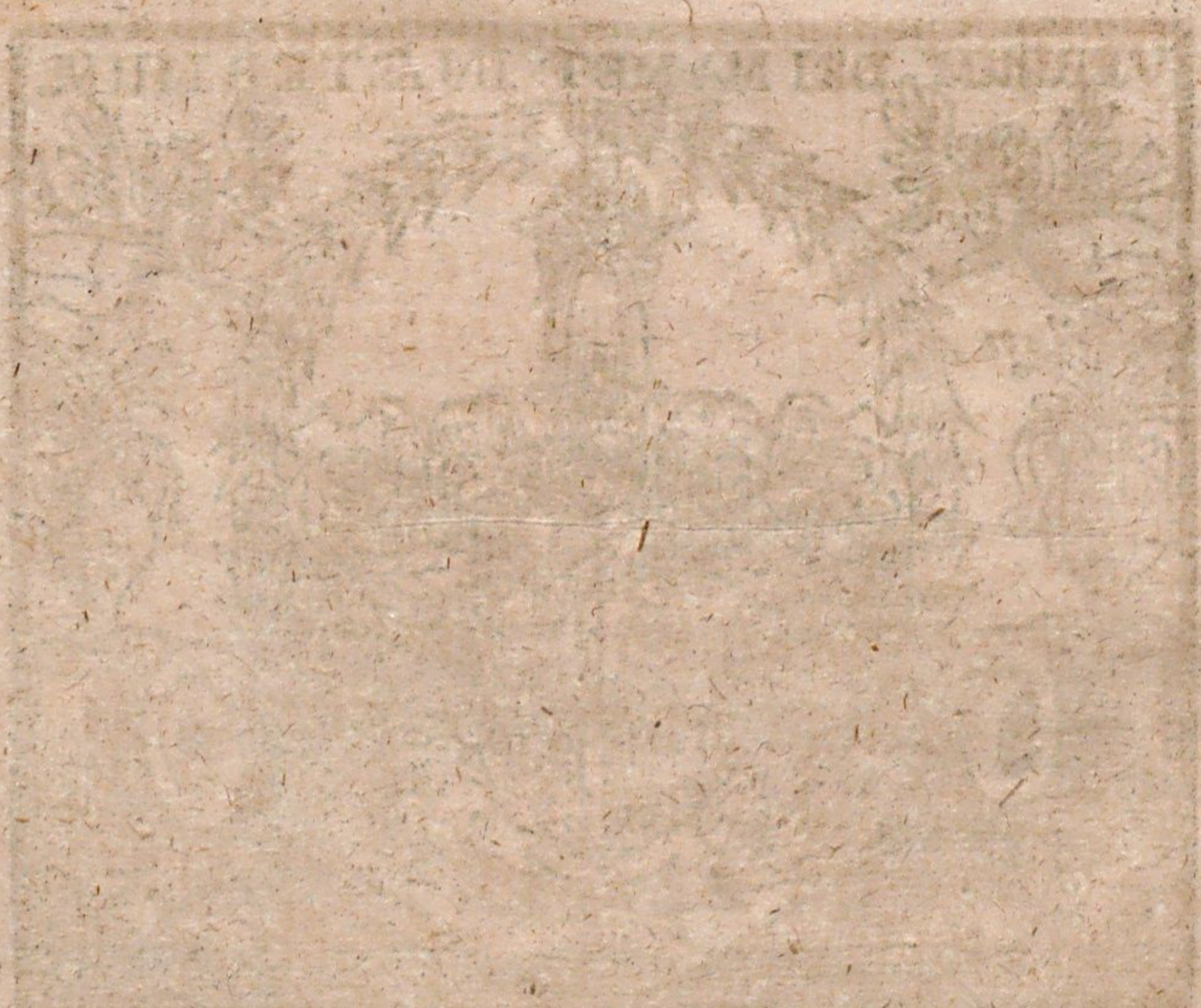
Wie es unter der Bürgerschaft daselbst / nach
gelegenheit eines jeden Standes / so wol in der Klei-
dung / als bey Hochzeiten / Kindtauffen und Begräbnissen
hinsüro gehalten werden soll.



Magdeburg /
Gedruckt bey Johann Müllern /
Im Jahr / 1654.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be in a historical script.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date. The text is very faint and mostly illegible.



Wir Burgermeistere und
Rath dero Stadt Magdeburg/
fügen allen und jeden unsern Bür-
gern / Einwohnern und Schutz-
verwanten hiemit zuwissen. Dem-
nach es bishero der betrübe Au-
genschein gegeben / wie bey dieser Stadt und Ge-
meine nicht alleine die Hoffart in der Tracht und
Kleidung / so wol bey Mannes- als Weibes Per-
sonen ohne unterschied eines jeden Standes und
herkommens / leyder / sehr hochgestiegen / sondern
auch auff den Hochzeiten / Kindtauffen und Be-
gräbnissen vberflüssige und unnötige Spesen und
Vnkosten auffgewendet / nicht weniger allerhand
beschwerliche Vnordnung dabey eingeführet wor-
den. Weil dann zu besorgen / es möchte solch V-
bel von Tage zu Tage / je mehr und mehr über-
hand nehmen / Vns dem Rathe aber / tragenden
Obriegkeitlichen Ampts und Gewissens halber /
solchem grossen Vnrath und Vnwesen / also len-
ger nachzusehen nicht gebühren / weniger legen
Gott im Himmel zuverantworten sein wil; Hier-
über es auch eines jeden / eigene Nothdurfft und
zeitliche Wolfahrt erfordert / die bishero allent-
halben verspürete Vppigkeit und Geld spildung /
theils zu moderiren und einzuziehen / theils auch
gar abzuschaffen.

A ij

Als

Als haben wir der Rath / auß Väterlicher
Sorgfalt / mit den Ständen des Erbb: Auß-
schusses / nachfolgende Ordnungen / wie es
» hinfüro / so wol in der Kleidung / als bey
» Hochzeiten / Kindtauffen und Begräb-
» nissen unter gesambter Bürgerschaft /
» nach gelegenheit eines jeden Standes /
gehalten werden soll / und wie denen
daben eingerissenen und noch ferner be-
sorgenden Excessen zubegegnen / alles
fleisses berathschlaget / einhelliglich bewilliget und
angenommen:

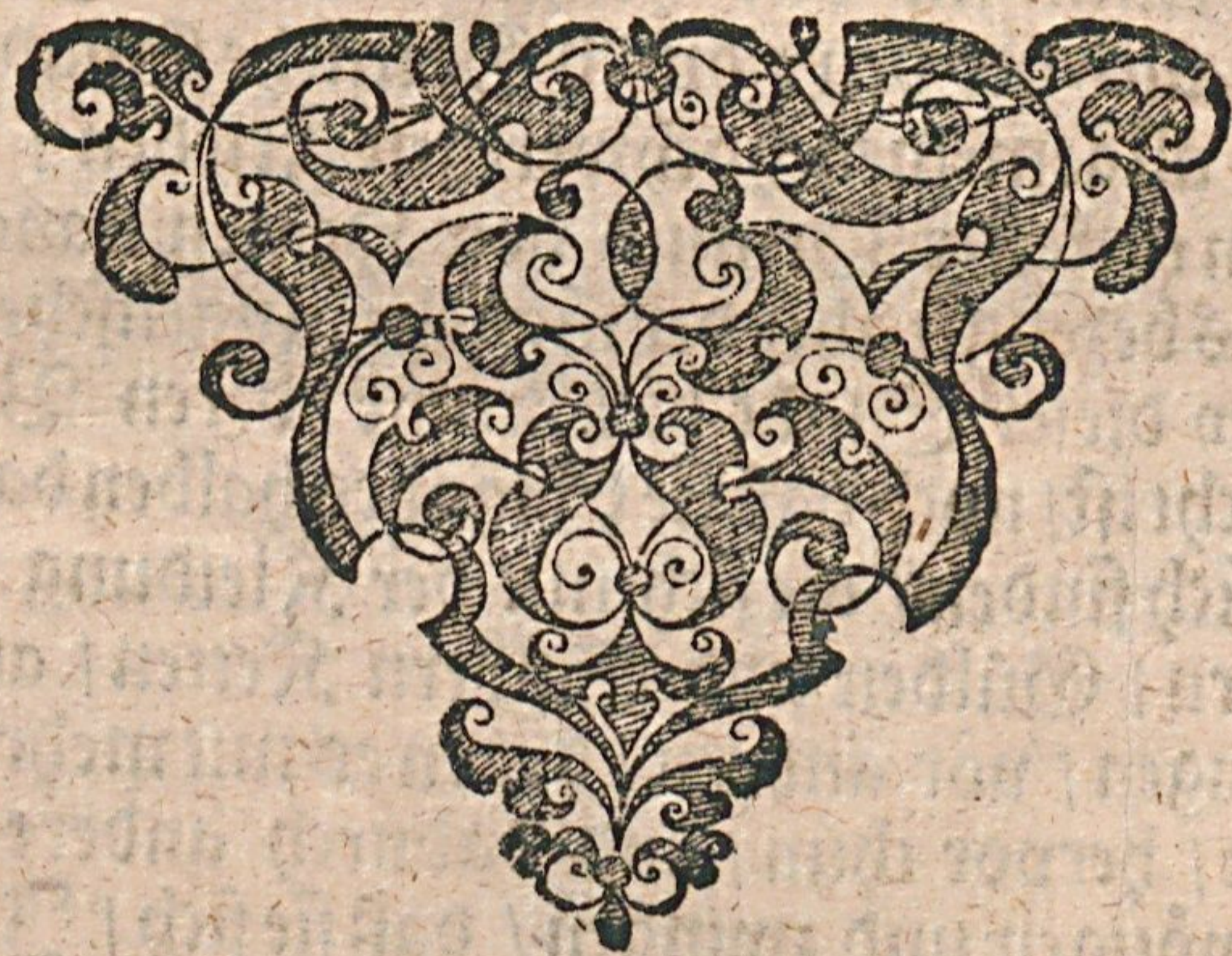
Gebiethen hierauff allen unsern Bürgern /
Bürgerinnen / Bürgers Kindern / Bedienten und
Schutzverwanten und wollen dieselbe ernstlich
hiermit ermahnet haben / daß sie dieser Unserer
gut gemeinten Verordnung / in allen und jeden
deroselben Puncten und Articuln sich in schuld-
gem Gehorsam gemees verhalten ; Auch auff
die Ihrige ein fleissiges Auge haben / damit solche
nothwendige Statuta, auß Uermuth nicht über-
schritten / und verächtlich hindan gesetzt wer-
den.

Würde sich dann über alles verhoffen / einer
oder



oder der ander / Mannes oder Weibspersohnen/
Jung oder Alt / Geist-oder Weltlich / darwieder
betrethen lassen / der sol andern zum Abschem und
Exempel / zu gebührender Straffe gezogen / und
darunter keiner / sey wer er wolle / verschonet
werden :

Wornach sich männiglich zu achten / und
dahero für Straffe / Schimpff und schaden zu
hüten wissen wird / Publiciret am 7. Januarij
Anno 1654.



A is

I. Wie

1.
Wieder den überfluß in
Kleidungen.

Das der Allgewaltige Gott / auß keiner
andern Ursach / als unserer übermachten Sün-
de / insonderheit aber / der leidigen Hoffarth
und unnützlicher Verschwendung halben / aller-
hand schwere Straffen / über uns schicket und kommen
lässet / bedarff zwar keiner sonderbaren außführung / wir
werden dessen täglich / aus Gottes Wort unterwiesen / und
gelehret / haben es auch / in dieser unser guten Stadt
Magdeburg / mit unersetzlichen Schaden viel Jahr
nach einander / leider / mehr dann zu viel erfahren / so daß
man billig Ursach / nicht alleine vor Gott den Herren
sich zu demütigen vnd hergliche wahre Busse zuthun /
sondern auch für den / durch Göttliche Gnade / wieder er-
langten allgemeinen hochwerthen Frieden / dem lieben
Gott in tieffester Demuth von Herzen danck zu sagen.

Es bezeüget aber der tägliche Augenschein / daß den
noch bey dieser Stadt viel Leuthe / deren Vermögen so
gros nicht ist / noch daß sie Standes halben darzu Ursach
haben / sich finden / die sich mit der Kleidung und neuen
Mustern / Göllden und Silbern Ketten / auch Perlen /
zubehängen / vor andern / denen es mit mehrerm Rechte
gebührt / hervor thun / und dadurch andere gleichsam
reizen / nötigen und zwingen / daß sie sich / Ihres Ehren-
standes halber / ihnen gleich / oder noch etwas scheinlicher
kleiden müssen / daher dann von geringen Leuthe / die
Hoffarth / kostbare Kleidung und allerhand neue Muster
eingeführet und von Tag zu Tage auffgeschwellet / Gott
im Himmel noch ferner unzweifflich erzürnt / Christliche
Herz



Hertzen geärgert und bey ihren Bürgerlichen Stande in
mercklichen abgang und schaden ihrer Nahrung und zeita-
lichen Wolsahrt gestürket werden.

Dieweil aber Einem E. Rathe Obrigkeitlichen Ampts
halber nicht gebühren will / solcher muthwilligen Hoffarth
länger nachzusehen / sondern deroselben / so viel möglich / zu
steüren vnd zu wehren;

Als hat wolgemelter Rath mit vollwohrt und zu-
thuung der Stände des Erbb: Ausschosses zu forderst
Gott dem HErrn zu Ehren / auch gesambter Bürger-
schafft und Schutz Verwanden zu Nutz und besserung /
diese nachfolgende Verordnung wegen der Kleidung be-
rahtschlaget und eingerichtet.

I.

Von Unterschied der Stände.

Wird Erstlich wegen vnterschied der Stände / so
viel die Zierath vnd Kleidung betrifft / thut Ein
E. Rath sich auff des Heil. Röm. Reichs Anno
1530. vnd Anno 1548. zu Augspurg / Anno 1577. zu
Francfurt publicirter vñ verbesserter Policen Ordnung /
Wie nemlich die Bürgerschaft in den Städten
in drey Stände abgetheilet worden / dießfals beruffen /
auch allen dieser Stadt Bürgern vnd Einwohnern sampt
vnd sonders alles ernstes gebiethen / daß ein jeder solcher
höchst Löblichen Reichs Ordnung allerdings gemees sich
verhalten vnd ob ihn gleich der liebe Gott vor andern im
vermögen gesegnet hette / sich dennoch dabey seines Stan-
des / Herkommens / wie auch Handthierung vnd Gewer-
be erinnern vnd denen / die ihm in Stande vnd Ehren
Amte vorgehen / nicht gleich / weniger kostbar: oder
Manier:

Mannlicher Kleiden! Im wenigsten aber / mit Golde / Perlen und Silber / über und wieder Gebühr / prangen und prahlen und seinen armen Neben Christen betrüben oder ärgern solle.

Wobey auch dieses erinnert werden muß / daß nicht eben diejenige alle / so in einem Stande / Innung und Bruderschaft sitzen oder derselben fehic seyn / einander gleich oder gleich Vornehm seyn / Weniger dieselbe also argumentiren und folgern können!

Der oder die sind mit mir in einer Innung oder Bruderschaft / Ergo ist mir und den Meinigen / denen Vornehmen Bürgern / den Vornehmen Kauffleuten / in Kleidung und Zierrath gleich zu halten / wol zugelassen;

Sintemahl bey dergleichen Personen oftmahl eine grosse Ungleichheit sich befindet und obenangezogene des Heil. Röm. Reichs Policen Ordnung / auch unter den Rahts: und Regiments Personen einen gewissen Moderirten Unterscheid erfordert und haben wil: Dahero auch alles / so gar genau und eigentlich / was diesem oder jenem verbothen und zugelassen / nicht specificiret und angedeutet werden können; Es verstehet sich aber Ein E. Rath / es werde die Löbliche Bürgerschaft / sich bey dieser Wohlmeinlicher zu ihren selbst eigenen besten und abwendung Göttlichen Zorns und Straffe gerichteter Verordnung also zu bezeigen wissen / daß es weder der darinnen enthaltenen / Noch andern scharffern Straffe oder Beschimpfungen bedürffe.

2. Ins



Inß gemein aber werden folgende Stü-
cke verbothen und abgeschaffet/die von niemand/
weder Mannes noch Weibes Persohnen in dieser Stadt/
wes Würden oder Standes die auch seyn/ getragen wer-
den sollen / Ben Straffe öffentlicher Abnahm
vnd beschimpffung.

Alle vnd jede weisse geklöppelte Bortten vnd
Spitzen/an Kragen / Schleyern / Schür-
ken/ Bettlaken / Decken etc. Außer das
dem Frauenzimmer zur Hauptzierde unter den Hau-
ben/ die Elle zu 6. vffs höchste 12. gr. und nicht
drüber / zugelassen sein soll:

^{1.}
Weis ges
klöppel.

Alle Guldene und Silberne geklöppelte
Schnüre/ Spitzen und Gallauen vff Mannes
und Weibes Kleidung/ wie auch an den Sechs
wochen Betten / Gartinen / Wiegenddecken / La-
cken/ Außgenommen was zur Hauptzierde den
Frauen und Jungfrauen des ersten und mitlern
Standes zugelassen.

^{2.}
Gülden vñ
Silbern
geklöppel.

Bergüldete Ketten vmb den Leib und alle
mit Edlengestein versezte Kleinodien / und Ein-
hengels / so sich die Frauen oder Jungfrauen ge-
brauchen möchten/ wie auch von Gold und Per-
len gemachte Kränke.

^{3.}
Kleinodien/
edelgestein/
Kranke/
Gold und
Perlen.

Ganze Castor Hüte / wie auch die mit Per-
len und Cronstifften versezte Huetschnüre.

^{4.}
Hüte Hut-
schnüre.

B

Weis-

5.
Weisser
Stoßr.

Weisser Flor so wenig zu Kragen / Ober-
schlägen und Mützen / als sonst um den Hals
zu tragen.

6.
Ringe der
Jungfern.

Die unverlobten Jungfrauen sollen hinfüro
keine Ringe an Fingern tragen.

7.
Zobeln
Muffen
gestickte
Schue.

So sollen auch Frauen und Jungfrauen ins-
gemein die Zobeln Muffen / wie auch mit Gold
oder Silber gestickte Schue / hiermit verboten
seyn.

8.

Und wiewol den Jüngfern / das Gilden und
Silbern Beklöppels auff den Köpfen (jedoch vff
gewisse masse / wie hernach folget) zugelassen; So
sollen sie jedoch hinfüro / wann sie zum Tische des
H. Erzn gehen / sich dessen gänzlich enthalten / und
hergegen sich sein demütig und schlecht / in schwar-
zen und weissen umbgebund sehen lassen / bey Wil-
kürlicher Straffe.

9.
Neue Mu-
ster.

Männiglich sol sich auch enthalten / allerhand
Fremde trachten und Muster in der Hauptzier-
de und Kleidung hinfüro einzuführen / massen
auch die neulichst auffgebrachte Hauptgestelle oder
auffseße / Carnitte genandt / so von köstlicher Lein-
wandt gemachet werden / hiermit abgestellet sein
sollen.

3. Auf-





3.

Desser obgesetzten verbotenen Stücken/
wird zwart denen Herrn Bürgermeistern/
Syndicis, Doctoribus, vor ihre Person und
weiter nicht/ der Stadt und ihren Ambte zuehren
ein Scheinlicher Kleidt vor andern billig zugelaf-
sen/ Sie werden aber doch allerseits gebührende
maasse halten/ und andern nachgesetzten zu böser
Nachfolge kein Ergernis geben/ Sondern viel-
mehr Männiglich mit gutem Exempel vor zuge-
hen / auch die lieben Ihrigen folgender Verord-
nung nachzuleben/ anzuweisen wissen.

Kleidung
der Herren
Bürger-
meister
Syndico-
rum, Do-
ctorum.

4.

Den andern aber vom Rathe / und die nach
Anzeige der Reichs Policeny Ordnung in
ersten Stand gehören/ werden alle ganze
gemodelte/ glatte und Plüß Sammete/ wie auch
ganz Brockaden und Atlas Kleider / So Mann-
als Weibs Persohnen verbotnen / bey Straff
5. Marck / vor den Mänteln aber zu vffschlagen
und Kraagen / wie auch Atlas und dergleichen zu
Wammessen zugelassen.

Erster
Stand.

Den Frauen und Jungfrauen ist zwart eine
Guldene Kette und Armbänder / doch ins gesambt
nicht über 30. Cronen werth / oder an deren statt
5. Loth Perlen an Hals: vnd Händen: Ein vorle-

Frauen
und Jung-
frauen.

B ij

ges

ges Band mit Cronstifften/nicht über 12. Goldf./
wie auch das güldene und Silberne Geflöppels
auff dem Kopffe / jedoch mit Moderirten unter-
scheid zugelassen / hingegen aber sollen sie die Cro-
nenstiffte vor der Brust abstellen / Die Frauen
auch mehr nicht dann vier Güldene Ringe / den
TrauRing und am Flor eingeschlossen (doch daß
darunter nur ein Diamant Ring sey) an haben/
die Nützen auch nicht über 10. Thaler werth seyn/
jedes bey Straffe 3. Marck.

Die Frauen sollen sich der Cronstifften vff
den Köpfen gantzlich enthalten / bey Straff 5.
Marck.

Die Herren Geistlichen und Schuldiener /
werden und sollen auch so wol vor sich als deren
Frauen und Kinder in ihrer Tracht und Klei-
dung sich also bezeigen / damit sie niemand ärger-
lich seyn / sondern andern Bürgers Frauen und
Kindern ein gut Exempel geben.

S.

Mittel Stand.

Ander
Stand.

Die im Mittlen Stande begriffene Männer /
Weiber und Jungfrauen haben allbereit ein
gewisses Modell und Ziel an den vorigen /
Dann was denen zugelassen / daß sollen sie sich
enthalten / bey Straffe 3. Marck; Weniger sol-
len





ten sie es jenen zuvor thun / und sich in Kleidung/
ob sie es gleich im vermögen hetten / über dieselbe
erheben : Schimpff und Straffe wird darauff
erfolgen / wie hernach bey der Executions Ord=
nung zusehen.

Zwart ist zu den vffschlägen vor den Män=
teln so Mannes als Weibes Personen Atlas/
Gassa/ endlich auch gemodelter Sammet / Den Atlas/Gassa
fa/ zu vff
schlagen.
Weibern aber zu Kleidern vffs höchste halb Sei=
dener Zeug / zu Schürzen aber Dammast und
dergleichen im werth und drunter / nebst silbern
Gürtel und Schnürketten / zugelassen / Jedoch
nach vorher beschriebenen Unterscheid eines jeden
Handthierung / wesens und herkommens ; Rauch
und glatter Sammet zu vffschlägen aber verbot=
ten / bey straffe 5. Marck.

Es haben sich aber ekliche mit Sammeten
Röcken oder Pelzen / Item / Mit zwey oder
Dreyfachen aus dem besten klar / Auch von schö=
nen seidenen Zeug / oder kostbaren Gewand ver=
fertigten / und mit Gilden vnd silbern Gallonen
bebremten Canonen sehen lassen / Eins theils auch
die Atlas und Seiden Tobinen Wammesse / die
versilberte und verguldete Sporen / Item die gül=
dene und Silberne Knöpffe / gemein machen wol=
ten.

Nicht weniger seind Handwercks Weiber
B iii mit

mit Seidenen Kleidern / und Pelzammerten vff-
schlägen / vielleicht weil sie sich auch unter die Vor-
nehmen mit rechnen wollen / wie auch gülden Ket-
ten umb den Hals / eine Zeit hero vffgezogen kom-
men / diese alle mögen hiermit gewarnet seyn / sich
vor schimpff und Straffe zu hüten.

Gülden
und Sil-
bern Gallo-
nen,

Perl und
Halsket-
ten,

Den Jungfrauen dieses Standes soll zuge-
lassen seyn / die Wülste mit Gülden oder Silbern
Gallaunen zu bekleiden / und das Gülden geklop-
pels / zu Vorleegsbänden / jedoch nicht über zwey
Finger breit / und ohne Kronstiften zugebrauchen /
Wie dan das blingkerdewerck / (als auch die Per-
len und Halsketten / die ihnen billich verbotten
seyn) bishero so überflüssig gespüret worden / daß
man in der Kirchen und auff den Hochzeiten / an
den blancken Köpffen die Vornehmsten / Vor ei-
nes gemeinen Innungs verwandten oder Handt-
wercksmannes Tochter nicht erkennen mögen.

So wollen auch die bunten Röcke / von Sei-
den vff Fay gar zu gemein werden / vnd der Percu-
kan / Samlot / Borrath und andere vor diesem
werth geachtete Zeuge / nicht mehr gut genug seyn /
Ein jeder mag sich zu seinen besten prüfen.

Mützen.

Muffen.

Frauen Mützen von Mardern / endlich auch
von Zobeln / doch nicht über sechs Thaler werth /
wie auch Mardern Muffen zu 3. in 4. Thalern
und



und nicht drüber/ Item drey Guldene Ringe / ohne
Diamant / seind zugelassen.

6.

Handwerker und gemeine Bürgerschaft.

Wie dem Mittel Stande die Schran-
cken bey dem ersten oder fordern Stand ge-
setzet seyn / sich darnach Zurichten / also hat
dieser letzere Stand ein Gewisses Ziel / an den
Mitteln / daß er sich denen / in selbigem Stande in
Kleidung nicht gleich halte / weniger ein Mehrers
thue / bey Straffe 3. Marck nebst schimpflichem
Verweis.

Dritter
Stand.

Es werden aber diesem alle ganz und halb sei-
dene Kleider / haben nahmen wie sie wollen / so
Manns- als Weibs Personen / wie auch seidene
auffschläge vor die Mäntel / Ingleichen alles
Gold / Silber / Perlen / umb den Hals / Hände
und Leib / Silberne Gürtel / Schnürketten / und
Haken / hinfüro verbotten / bey 5. Marck Straffe.

Was ver-
botten ist.

Den Jungfern aber wird ein Guldenes oder
Silbernes Geflöppel eines Daumes breit zum
Vorlegs Bande / in die Hare aber und Flechten /
nurten Seidene Schnüre zugelassen.

Was den
Jungfern
zugelassen.

Die Seydene Spizen an den Flören / wie
auch Marderne Muffen seind verbotzen / bey
Straffe 3. Marck.

Tagelöhner
Knechte vñ
Mägde.

Sonderheit aber ist bißhero bey den Tagelöhnern / Dienstbothen / Knechten und Mägden nicht geringer überfluß gespüret worden / derohalben ihnen mehr nicht dann geringe auch wüllene und lederne Kleider / jedoch ohn gebrembt / zugelassen.

2. Den Weibern und Mägden sollen alle Seidene Spißen / Schnüre und Pometgen vff der Kleidung / als an Leibstück / Müdern oder Brüstgen / Röcken und Schürzen / bey Straff der Abnahme / und daß sie jedes Stück mit 1. Marck wieder lösen sollen / verbothen sein / auff den gefütterten Schleiern aber zugelassen.

3. Ingleichen ist Türckischer Grobgrün / Sambloch / geblümet Borstath / Kirsen oder Zuchrasch und was dem gleich / oder noch köstlicher were / ihnen zu einiger Kleidung verbothen / bey obiger Straffe.

4. Auch sollen sie sich auff den Köpfen / alles von guten oder Tollen Gold und Silber geklöppelte Bliuckerwerck zum Umbgebind oder Vorlegels / der Silbern Nestelnadeln / Item Sammeten oder Seyden Kopffschleyer / dann auch der Seyden Flor / der weissen vor oder umbstechels / der Corallen / Bernsteine oder dergleichen umb den Hals vnd umb die Hände / der gesteyten oder gelaschten Schue gänzlich enthalten / Wüllen Flor oder weisse Tücher umb den Hals sind zugelassen.

Alles bey Straffe der öffentlichen Abnahm und jedes Stück mit 12. gr. wieder zu lösen.

Worinnen niemandß von den Mägden und Dienstbothen / sie dienen wo sie wollen / oder da sie sich auch auff ihre eigen Hand auffhalten / verschonet werden soll / Immassen auch Herrn und Frauen ihre Dienstbothen dazu vermahnen schuldig sein sollen.

Noch:



Hochzeit Ordnung.

Nach deme die tägliche Erfahrung bezeuget / das bey den Verlobnüssen und Hochzeiten / bißhero nicht allein allerhand Vnordnung Eingerissen / sondern auch offtermals grosse vnnötige Vnkosten angewendet worden / wordurch die Bürgerschaft / und sonderlich Haußväter und Haußmütter / in abgang und schaden ihrer Nahrung und Vermögens ; Die Jungen Eheleute aber in nicht geringe Beschwerung ihrer antretenden Haußhaltung geführet werden.

So hat Ein E. Rath / mit zu thuong der Stände des Erbb. Ausschusses der Stadt Magdeburg / zu forderst Sich zuehren / und dann gedachter ihrer Bürgerschaft zu Nutz und Vortheil / vorige bey dieser Stadt auffgerichtete Hochzeitordnung Revidiret, und nach dieser beschwerlichen Zeit und Gelegenheit / auff folgende artz und gestalt eingerichtet :

1. Anfänglich und vors Erste / sollen denen von Rathe / Syndicis, Doctoren und dergleichen / wie auch Ausschosßverwanten / Geschlechtern / und andern vornehmen Bürgern / die ihrer Renten und Zinsen geleben / hinfuro uff ihren Hochzeiten / Zehen / vffs höchste aber Zwölff Tische Volcks /

10. oder 12.
Tische.

ausser der Cantoren und zweiparthey spielleuten /
S mit

Weyn und
zweyerley
Bier.
Verlöbniß.

mit allerhand Instrumenten; auch Weyn und
zweyerley Bier Zuschencken vergönnet sein.

2. Bey den Verlöbnißten sollen vff jeder seite
mehr nicht den 5. Personen gebeten / darunter
Braut und Bräutigamb mitgerechnet / darbey a-
ber keine Mahlzeit / sondern nur ein Drunck Weyn
oder Bier / und etwas Kuchen gegeben werden /
bey 3. Marck Straffe.

Braut-
Mägde.

3. Denn Braut Mägden / so zur Hochzeit
einladen helfen / sol vor ihre Mühe mehr nicht /
denn ein Pahr newe Schuch und ein feiner Kranz /
jedoch unvergüldet gegeben werden / bey Straffe
2. Marck.

Hembden
Kragen un
Schnup-
Tücher.

4. Es sol niemande / weder Freunden nach
Frömbden / hinfür etwas an Hembden / Kragen /
Schnuptücher / Kränzen und dergleichen gegeben
werden / ausser denen / welche Braut und Bräu-
tigamb zur trawe und zum Tanze führen / wie
auch denen Brautdienern / jeden ein Kranz und
Schnuptuch / beydes ohne Gold und Silber /
auch nicht über 2. Thaler werth / bey Straffe 8.
marck.

Brautdie-
ner.

Speisen
in 2. gän-
gen.

Pasteten:

SchauEs-
sen.

5. Sechs Essen in zween gängen sollen ge-
speiset / Jedoch mag auff beyden Taffeln / bey je-
dem gange / nach beliebē / ein sonderlich gebratens /
oder Pastete eingeschoben werden / aber ein meh-
res nicht bey straff 8. marck / wie dan die Schau-
Essen



Essen gänzlich abgeschaffet seyn/ auch bey Straff
8. marck.

6. Und weil/ wie hernach folget/ hinführo die
Zerawung/ des Dienstags umb 11. Uhren gesche-
hen/ und puncto eins angespeiset werden soll; So
sol innerhalb 6. Stunden/ mit Butter und Käse
angespeiset/ und auffgehoben seyn / bey 3. marck
Straffe/ Jedoch stehet jedem Hochzeiter frey/ ob er
etwas an uffleuffern oder drucken Kuchen ufftra-
gen und reichen lassen wolle.

Abzuspeis-
en in 6.
Stunden.

7. So sol auch der Braut und des Bräu-
tigams Kranz/ wie auch der Schnuptuch inge-
sambt über 4. Thaler nicht werth / auch überall
ohne Gold und silber seyn/ bey straffe 2. marck.

Braut und
Bräutigams
Kranz und
Schnup-
Tuch.

8. Umb 12. Uhr in der Nacht/ sol alles/ so
wol Küche als Keller/ verschlossen seyn/ und we-
der von Gästen/ noch Spielleuten/ sich jemand
finden lassen/ bey straffe 3. marck; Die Gäste
werden sich zubescheiden wissen/ daß sie dem Hoch-
zeiter nicht unnötige Straffe verursachen/ In de-
me von dem geschwornen Aufseher umb 11. Uhr
Zum ersten/ halbweg 12. zum andern/ und puncto
12. zum drittenmahl anzeige geschehen soll/ uff
jede Persohn/ so hier wieder handelt/ 1. Marck.

Küche und
Keller zu
schließen.

G ij

Zum

Zum andern.

I.

3. 8. tm 9.
Tische.

Spielleute.

Zweyerley
Bier.

Verlobnts.

Sollen denen Advocaten, Juristen und Innungsverwanten / die sich nicht schlechter Handthierung gebrauchen / sieben / Acht / zum höchsten aber Neun Tische Volck / mit gewissen moderirten Vnterscheid / ausser Cantorey und einer Parthey Spielleute / von 4. oder 6. Personen / jedoch ohne Trompeten / wie auch zweyerley Bier zuschenccken zugelassen / Wein aber verboten seyn / bey Straff 6. Marck / so in einigen Punct darwieder gehandelt würde.

2. Bey denen Verlobnüssen sollen insgesamt mit Braut und Bräutigamb / mehr nicht den 8. Personen gebeten werden / bey Straff 3. marck / und im übrigen / wie auch mit den mägden so zur Hochzeit bitten / gehalten werden / wie hievorn / Art. 2. & 3. gemeldet.

3. So wird auch voriges Verboth / den Freunden und Frembden / an Hemden / Kragen / Schnuptücher / Krenken 2c. etwas zu geben / anhero nochmals wiederholet bey 8. marck straffe / ausser vor specificirten Personen / jedoch das Kranz und schnuptuch über 1. Thaler 12. gr. nicht werth seyn.

7. Sechs



4. Sechs Essen/ ohne einig eingeschobenes
in 2. gängen auffzutragen/ werden vergünstiget/
und mehr nicht/ bey 8. Marck Straffe.

5. Und sol in 5. Stunden die Speise vom
Tisch auffgehoben und abgespeiset seyn / bey 3.
Marck / und mehres nicht nachgegeben werden/
bey 5. Marck.

In 5. stunden
den abzu-
speisen.

6. Der Braut und des Bräutigams
Krank/ wie auch der Schnuptuch/ sol nicht über 3.
Thaler werth/ auch ohne Gold und Silber seyn/
bey 2. Marck Straffe.

Braut und
Bräutigams
Krank und
Schnup-
tuch.

7. Umb 11. Uhr/ sol im HochzeitHause al-
les stille; Küche / Keller versperret seyn bey 3.
Marck/ sich auch niemand von Gessen und Spiel-
leuten mehr finden lassen/ bey Straffe 1. Marck
von jeder Person/ so allda betroffen würde.

Küche und
Keller zu
schliessen.

3. Zum Dritten.

I.
Je nach diesem folgende Bürgerschaft und
Handwerker sollen nicht mehr denn 5. uffs höch-
ste 6. Tische Volck / eine Parthen Spielleute/
von 3. oder 4. Personen/ ohne Trompeten und Posau-
nen haben/ bey 6. Marck Straffe/ auch nur einerley Bier
schencken bey voriger Straffe.

5. in 6. Tis-
sche.

Einerley
Bier.

E iii

2. Bey

Verlöbnd. 2. Bey den Verlöbnußen sol nicht gespeiset / sondern nur Butter und Käse / nebst ein T. unck Bier gegeben werden / auch jedem Theile mehr nicht denn 3. Personen vergönstiget seyn.

Brantdiener. 3. Denen Personen / so Braut und Bräutigamb zur Traw- und zum Tanze führen / wie auch den Braut- Dienern / wird gleichfalls jedem ein Kranz und ein Schnuptuch / beydes nicht über 1. Thaler werth gegeben / und sonst keinem etwas mehr / bey 5. Marck.

Des Bräutigams vnd der Braut Kranz vnd Schnuptuch. 4. Kränze und Schnuptuch des Bräutigams / soll über 2. Thaler nicht werth seyn / bey 2. Marck.

Bier Essen. 5. Vier Essen nach einander / und darauff Butter und Käse sollen sie den Gästen auffsetzen lassen / und mehr nicht / bey Straff 8. Marck.

Küch und Keller zu schliessen. 6. Wie dann auch in 5. Stunden abgeseiset / und des Winters umb 10. Sommers umb 11. Uhr Küche und Keller verschlossen seyn / und weder Gäste noch Spielman sich finden lassen sollen / jedes bey Straff 1. Marck.

4. Zum Vierdten.

S Agelöhner / Knechte / und Mägde haben 3. Tische Gäste und mehr nicht / mit 3. Geigen / auff ihren Hochzeiten zubitten / bey 3. Marck.

Drey Tische.

Und wird ihnen selb vierde bey Butter und Käsel und ein Truncck Bier / doch ohne gelach verlöbnuß zuhalten vergönstiget / durch Mägde aber zur Hochzeit bitten zulassen / durchaus verboten / Denen so Braut und Bräu-



Bräutigamb beileiten/wird jedem ein Kranz und schnup-
tuch nicht über 18. gr. werth gegeben/ denen Gästen mehr
nicht denn 3. Essen nacheinander/ darauff Butter und
Käse auffzusetzen erlaubet/ mit diesem Anhange/ daß in
3. Stunden vollig abgesset/ und umb 10. Uhr zu Win-
ter und Sommerzeit im Hochzeit Hause alles still seyn/
und sich weder Gast noch Spielman finden lassen sollen/
alles bey Straffe 3. Marck/ bey jeden Punct darwieder
darwieder gehandelt wird.

S.

Sonsten und ins gemein.

W Eiln bekante- und in gemeiner Stadt Ambten/
Standen und Innungen sitzende Bürger/ die pro-
clamation, von der Cankel/ so wol bey Einem E.
Nachte/ Als den Herrn Predigern erhalten haben; So
können sie denselben Prediger/ an welchen jedes mahl die
Ordnung ist/ umb verrichtung der Copulation, durch die
ihrigen woll ersuchen lassen: Hingegen aber Frembde/
unbekante/ und andere gemeine Leute/ haben sich Persön-
lich anzumelden/ und umb die Trauung anzuhalten/ vnd
wann solches geschehen:

Proclama-
tion.

Copulati-
on.

2. Sollen Braut und Bräutigamb nebst ihren
Benständen/ Er sey so groß oder geringe wie Er immer
wolle/ hinfuro des Dinstages nach 10. Uhren in der Kir-
chen seyn/ (wie dann auch keine Trauung aufferhalb der
Kirchen zugelassen bey 10. Marck.) Dofern aber
sie sich verspäten würden/ sollen umb 11. Uhren/stracks
nach dem Klockenschlag ohn ansehen und unterscheid der
Persohn/ die Kirchthüren versperret/ auch nicht ehe wie-
der geöffnet werden/ Es habe/ dann der Bräutigamb dem
Küster

Trauung
in denn
Kirchen.

Rüster so fort 5. Marck Straffe oder ein Pfand eingeliefert.

An speisen. 3. Vnd weil auff allen Hochzeiten Dingstags vor 1. Uhr/ angespeiset werden soll / bey 3. Marck Straffe; So haben Braut vnd Bräutigamb/ bey und nach der Copulation / sich nicht lang auffzuhalten / sondern ohne Verzug / in der procession nach dem Hochzeit Hause sich zuverfügen / wornach sich so wol die Herrn Prediger / als der Organiste und Cantor / bey der Brautmesse zurichten.

4. Die Bettelböigte und Totengräber sollen fleissige achtung geben / daß nicht allerley unnütz Gesinde in der Kirchen gelassen werden / so nicht zur Hochzeit gehörig / wie dann nicht mehr denn eine Kirch Thür geöffnet werden soll.

Einladung des Donnerstags. 5. Hinfüro sol die Einladung des Donnerstages vor den Hochzeit Tag geschehen / und sollen die Hochzeitsbitter sich fleissig erkundigen / und anzeichnen / wie viel von den eingeladenen aus jedern Hause zusagen und sich einstellen werden.

Kinder / Mägden und Mubmen. Mägdlein Knaben. Kanzelen. 6. Die Kinder / außgenommen / so Braut und Bräutigamb mit naher Blut Freundschaft verwandt seyn / sollen von der Hochzeit bleiben / bey 3. Marck straffe / vnd also auch / vor die Mägde und Kinder Mubmen / kein Tisch gedecket oder gespeiset werden / bey gleicher Straffe. Sonsten aber werden die Mägdlein so 12. Jahr / und die Knaben so 16. Jahr alt seyn / unter die ordentliche Gäste gerechnet.

7. Die Kanzelen zugeben und zu holen / wie auch Speis



Speisen wegzuschicken / wird gantzlich verboten / bey 3. Marck jedes Theil zu bezahlen ; Almosen seind nicht gemeinet.

8. Man sol keine Gäste von der Hochzeit in der Braut oder Bräutigams Haus führen / weniger ihnen daselbst Essen / Trincken / oder Confect geben lassen bey Straff 4. Marck.

9. Wer mehr Volck speisen wird / als ihm zugelassen / sol vor jede Person 1. Marck bezahlen / und werden 12. Personen / nicht mehr oder weniger uff einen Tisch gerechnet / die Freunde und Fremde / so ordentlich mit zu Tisch / unter andern Gästen sitzen / werden unter die Zahl der Gäste gerechnet / hergegen ein Tisch vor die Bffwartende Freunde wird passiret.

Gäste.

Auffwarte
tende Freun
de.

10. Die Cantores sollen nicht ordentlich über gedeckten Tisch gesetzt / und ihnen angerichtet ; Sondern denselben etwas zum Drunck gegeben werden / Sie mögen auch einen Partem aufflegen / und etwas samblen / jedoch daß zu eines jeden belieben stehet / wer selbige haben wolle / und sollen sie sich prüfen / bey Zeiten wieder zu Hause zugehen.

Cantorey.

11. Uber Tische und beim Tanze sol sich ein jeder modest, erbar und Friedlich verhalten / und aus Vorsatz keine Gläser zerbrechen / bey 3. Marck Straffe / nach befinden.

12. Die Ehrentrüncke sollen / als unnötig und überflüssig / gantz abgeschafft und verboten seyn / bey 5. Marck Straffe / Jedoch werden Gläser auffzusetzen erlaubt.

Ehrens
Trüncke.

D

13. Die

Abendhochzeit.

13. Die jenige/ so Abend Hochzeit halten wollen/ sollen noch vor 3. Uhren in der Kirchen seyn/ eine Abendmahlzeit geben/ womit es in allem seine Eⁿtschafft haben soll / bey 5. Marck.

Polter-Abend.

14. Des Abends vor der Hochzeit / wann zugerichtet und geschlachtet worden/ sol niemand anders / als Vater/ Mutter / Bruder / Schwester und die jenige/ so den Tag über geholffen/ bey 5. Marck. Straffe/ eingeladen werden.

Sackeln.

15. So sol auch Männiglich bey 8. Marck / und gestalten sachen nach / höher Straffe verboten seyn / mit Sackeln von der Hochzeit zu Hause zugehen.

Ander Tag in der Hochzeit.

16. Des andern Tages / als Mittwochs/ sol umb 12. Uhr præcisè angespeiset/ dagegen der dritte Tag hier mit ganz abgeschafft und verbothen seyn/ bey 8. Marck.

Dritte Tag ist abgeschafft.

6.

Von Hochzeit geschencken und gemeinen Unkosten.

Des auch die Hochzeit Geschenke/ je lenger je mehr gesteigert und verhöhet / und dadurch der Bürgerschaft nicht geringe Beschwerung Zugesüget worden / so soll von nun an bey diesen eingezogenen Hochzeiten/ ein Jeder vor sich und seine Frau/ nach gelegenheit einen halben Thaler. 1. Gulden; oder Reichs Thaler uffs höchste aber = = = = 1. Goldfl Ein





Ein Junger Gesell / so Manbar auff's höchste 1.
Thaler.

Ein Knabe von 16. Jahren -- 1. halben Thaler.
Vnd eine Jungfer -- 1. halben Thaler.

Entweder an Gelde / oder an Beredschafft dem
Bräutigamb und der Braut verehren / und nicht
darüber / bey Pön 5. Marck.

Vor die Proclamation, sol dem Prediger 6. gr. Gebühr.
12. gr. 18. gr. 24. gr. nach vorgeschriebenen Unter-
scheidt / und so viel auch vor die Copulation gege-
ben werden.

Vor die Brautmesse zu singen / dem Cantori,
als auch dem Organisten, jedem 9. gr. oder auch Braut-
12. gr. gleichfals nach vorgehenden Unterscheidt messe.
und anzahl der Hochzeit Gäste / Jedoch das män-
niglichen frey stehe / ob er die Orgel allein schlagen
lassen / oder die Vocal Music dabey haben wolle;

Dem Custodi 3. gr. in 6. gr.

Den Hochzeitbittern von 10. oder 12. Tischen /
jedem 18. gr. / von 8. oder 9. Tischen 12. gr. / von 5.
oder 6. Tischen 9. gr. / von 3. Tischen 6. gr. Jedoch Hochzele
stehet dem gemeinen Mann frey / Ob er selbst mit Bitter.
bitten will / so hat er sich mit seinen Gefehrten nach
billigkeit zu vergleichen.

Eines jeden Spielmans Lohn soll seyn 12. gr. Spiellente
die Jungen / so nicht mit spielen können / sollen sich
nicht findē lassen; So sollen sie auch bey der Mahl-
zeit

D ij

zeit

zeit nur einmahl auff den Teller Trinckgeldt samb-
len / beim Tanze aber mit abforderung niemand
beschwerlich fallen / bey verlust ihres Lohns.

Koch. Des Kochs gebühr soll seyn von jedem Tische
8. gr. (Freunde und Spielmans Tisch ungerech-
net) Ein mehrers aber nicht fordern / auch keine
Speisen ins Haus schicken / bey straffe 2. Marck.

Auffwärter Die Auffwärter ins gemein / sollen zu Lohn
haben / jeder 12. gr. und nichts an Speisen wie bis-
hero geschehen zu Hause tragen / sie mögen aber
nach auffgehobenem Tische sämtlich gespeiset
werden / bey straff 2. Marck. die so woll der Geber
als der Nehmer geben soll.

Im übrigen seindt auch die Schnuptücher
und Kränke / die bishero den Spielleuten und
Auffwärtern gegeben worden / gänzlich abge-
schaffet / bey Pön 3. Marck.

7.

Leuchenträger.

Nach deme auch durch die Leuchenträger und
das Dienstvolck / so ein jeder ihme folgen
lesset / offtermahl unlust auff Hochzeiten er-
reget wird ; so soll ein jeder Hauswirth die seinen
dahin halten / das sie sich züchtig und eingezogen
schicken / und des Winters vor 8. und des Som-
mers vor 9. Uhren dahin nicht kommen.

8. Be





8.

Verüchtigten Personen

Sich haben beschlaffen lassen / und von sel-
bigen nicht seindt geehlicht worden / wird
kein Spielwerck / vnd keine Brautmesse zu-
gelassen / so sollen auch keine Jungfern auff solche
Hochzeit geladen werden / weniger do sie
gebethen / erscheinen.



D iij

Von



Von Kind Lauffen.

I.



Es bißdahero bey den Kindtauf-
fen / Sechs wochen Betten und
Wiegen / ein grosser überflus / vn-
nütze Vnkosten / schaden und miß-
bräuche verspüret worden.

Gulden/
Silberne/
auch weisse
Geklöppel-
te Spitzen.

So werden hiemit alle güldene
und Silberne / Wie auch weisse und Seidene Ge-
klöppelte Spitzen und Borten / an Lacken / Wie-
gendecken / Westerbembden und Gardinen bey
10. Marck Straffe ernstlich verbothen und abge-
schaffet.

Vnd sol sich hierüber niemand / wes Stan-
des oder vermögens der sey / unterstehen / Sende-
ner Gardinen / Bette oder Wiegendecken zuge-
brauchen / Aber bunte oder weisse Gardinen
(jedoch nicht über 8. 10. oder auff's höchste 12. Tha-
ler werth) seind zugelassen ;

Gefattern.

2. Verbleibet es zwart bey dem Gebrauch
der fünff Gefattern / Es sollen aber ins gemein
mehr nicht dann drey in vier paar Weiber zu ei-
ner Kindtauff / so derselben mit ihren andächtigen
Gebet



Gebet beywohnen / gebethen werden / hierzu kommen die Frauen Gefattern und beyde Mütter / oder die deren Stelle vertreten / also daß in allen zwölf Personen an einen Tisch beyammen kommen / bey Straffe 4. Marck von jeder Person.

3. Die Weiber so zur Kind Tauff einbitten / sollen den Gefattern und Beyständen andeuten / daß sie Nachmittages und zwart am Sontage umb 2. Uhr / in der Wochen aber umb 1. Uhr præcisè in der Kirchen sich einstellen.

Tauffling
zu welcher
Zeit derselbe
in der Kirchen
sein soll.

Und also sol der Tauffling (ob gleich nur ein paar Weiber im Hause vorhanden weren / welche keines weges auff die andere warten sollen) auff solche Zeit in der Kirchen sein / damit der Diener Gottes und sein hohes Ampt nicht länger drauff warten dörffe.

Dero behuff dann der Custos / krafft dieses befehlicht sein soll / des Sontags bald nach geendigter Predigt / am Werke Tag aber umb 1. Uhr / stracks nach gehöreten Glockenschlag / die Kirch Thüren zuversperren / da dann des Kindes Eltern / ihnen nicht allein den Schimpff / beyzumessen / sondern sie sollen auch darüber in 5. Marck Straffe unnachlessig verfallen sein / die sie dem Custodi noch vor eröffnung der Kirchthüren / oder ehe das Kind auß der Kirchen wieder kömpt / un-

eröffnen sollen.

Abwesen-
heit der Ge-
fattern.

4. Im Fall die Gefattern ingesampt oder etliche zu solcher Zeit in der Kirchen nicht vorhanden wehren / sollen an statt der abwesenden die nechste Befreundte oder gegenwertige Weiber mit hinzu treten und das Christliche Werck verrichten helffen / der Abwesende aber in 1. Marck Straffe verfallen seyn.

5. Die Kinder sollen über 3. Tage zum längsten nicht ungetaufft liegen bleiben bey Straffe 8. Marck.

Butter und
Kese auch
Kuchen
Bier oder
Wein.
Aber
keine Spei-
sen oder
Confect.

6. Wann sie nun das Kind aus der Kirchen der Sechswöchnerin wieder anheimb bringen / sol ihnen frey stehen über einen Tisch bey einander zu verbleiben / da ihnen Butter und Kese / auch nach eines jeden Stand und Vermögen etwas an Kuchen und ein Trunck Bier oder Wein vorgesehet werden kan / dagegen aber sol alles Speisen und Confect / es sey so geringe oder habe Nahmen wie es wolle / bey Poen 8. Marck eingestellt und abgeschaffet seyn.

Vnd gleich wie mit moderirten unterscheid die Kuchen nach Notdurfft und nicht zum überflus auffgesetzt werden sollen / also wird auch eine jede vernünfftige Frau sich selbst bescheidenlich erweisen / daß sie von den auffgetragenen nichts mit ihr zu Hauß nehme / weil es Ihr zu schimpflicher





licher Nachrede gedeihen dörfte / als hette Sie mit den Ihrigen daheim nicht zu Leben; Solte sich aber gleichwol jemand hierwieder etwas unsterstehen / der soll neben dem Schimpff in 3. Marck Straffe verfallen sein.

7. Den Mägden sol hinfüro kein Essen weniger Weinkalte Schale gegeben werden / bey Pöen 4. Marck.

Wein kalte Schale den Mägden verbotzen.

8. Die Tauffgebühr sol sein nach unterscheid des vermögens / 6. in 12. gr. dem Küster 2. in 3. gr.

Tauffgebühr.

9. Die Paten Pfennige so bishero über manches Hauß Vaters Vermögen / zu seiner und der Seinigen Beschwerde / zimlich verhöhet worden / sol 12. gr. 1. Gilden / oder 1. Reichthaler / vffs höchste 1. R Goldgilden sein und nicht mehr / bey Straffe 5. Marck.

Paten Pfennig.

10. So sollen auch hinfüro die Sechswöchnerin bey dem Kirchgang mehr nicht dann zwey Weiber / so ihr in- und aus der Kirche das Geleite geben / zu Gaste behalten / und niemand mehr darzu einladen lassen / bey Straffe 5. Marck.

Kirchgang.

11. Zu einem Vnehlichen Kinde sollen mehr nicht denn zwey Bevattern und ein Par E. Weiber

Vnehliche K.

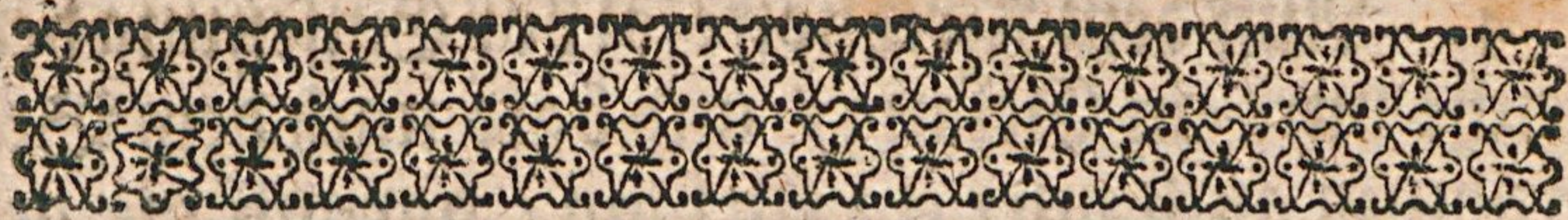
Weiber gebethen werden bey Straffe 3. Marck/
Vnd dabey sol es ohne vorsehung einiger Speis
oder Tranck verbleiben/ bey Pöen 3. Marck.

12. Die Weiber so zur Kind Tauff bit-
ten/ sollen über ihr Gebür/ die vff 6. gr. 9. gr. in
12. gr. gesehet ist / nichts an Kuchen oder
Wein fordern/ bey verlust ihres
Lohns.



Von





Von Begräbnissen.



Zeweil man auch eine zeit her
 nicht wenige Klage und beschwerden
 gehöret / wie bey den Leichbegängnissen
 unterschiedene Mißbräuche / und im-
 mer eine Vnordnung aus der andern
 eingeführet / wodurch nicht nur den Leid-
 tragenden grosse Vnnötige Vnkosten /
 auch offters über vermögen vffgebürdet / sondern auch die
 Leichfolgende mit langer Beschwerlicher auffwartung /
 biß vff den späten Abend / Müde und verdrossen gemachet
 worden.

So soll hinfüro des Sontags umb 2. Uhr / des
 Wercktags aber umb 1. Uhr / præcisè der erste Leichzug
 Geschehen: (2.) Nachmals auch die Schul Collegen und
 Schüler (auch die Cantoren wann sie begeret wird) sich
 so fort vor der Thür einstellen / und allda mehr nicht dann
 zweene Gesänge (es were dann einer Vornehmen und
 meritirten Personen Leiche / da drey Gesänge zugelassen
 sein) auch gestalten sachen nach / nurt ein Gesang singen:
 Vnd (3.) in Vbrigen die Leidtragende und ablesere sich
 darnach anschicken sollen / daß bey Anfang des Andern
 oder Letzten Puls des Sontags umb 3 / in der Wochen
 aber Puncto 2. die Leiche fortgetragen werden könne / bey
 Straff 3. Marck.

Erste Leich-
 zug.

Gesänge
 vor der
 Thür.

Ander/oder
 letztere
 Leichzug.



Gefänge
auff den
Kirchhöfe.

4. Auff dem Kirchhoffe sol vor Einsetzung der Leiche nurt ein Gesang / und bald nach dem Begräbnüß auch nurt ein Gesang / darauff die gewöhnliche Collect und hernach beim Abtrit der letzte Gesang gesungen werden: Massen der Cantor, die Schul Collegen und der Custos hiermit angewiesen sein sollen / dieser Verordnung zu folgen / bey wilkührlicher Straffe.

Abdankung.

5 So sol auch hinfüro die Abdankung / sonderlich bey bösem Wetter / bald nach der Sepultur auff oder vor dem Kirchhoffe geschehen :

Verbot
Traurzeug
aufzuziehen.

6. Insonderheit aber wird hiermit alles ernstes und bey Pön 10. Marck geordnet und verboten / daß so wenig denen Befreunden als jemand anders / unter was Vorwand und prætext es auch geschehen könnte / einige Glöre / Trauer Kragen / und Schleier / aufferhalb Hauses soll verschicket werden; sondern es wird ein jeder seinen nahen Anverwanten und Befreundten zu Ehren und Trost / sich selber damit gefast halten und auff begebende fälle außzurüsten wissen / es were dann / daß jemand unter den Befreundten so Arm / daß er ihme selber Glor und anders / nicht schaffen möchte.

7. Auff





7. Auff der Männer und Weibes Personen/
auch Kinder Särcke sollen Creüze von Bermuht/
auff der Jüngfrawen Särcke aber nurt ein grüner
Kranz gesezet werden / hergegen aber alle Krenze
und Creüze gänzlich verbotzen sein / bey Straffe
3. Marck.

Krenze /
Kränze
vñ den Säre
gen.

8. Do Eltern mit den Kindern auch Brüder
und Geschwistere / nach den Begräbnüß wolten
zusammen kommen und das Trauermahl verzeh-
ren / ist es ihnen zwar vergönnet / es sol aber auffer
dem / niemand darzu gebeten oder eingeladen wer-
den / bey Straffe 3. Marck.

Trauermahl

9. Die gebühr dem Rectori, soll sein 1. Thaler.
dem Conrectori 2 1. gr. dem Cantori 6. 9. 12. auffß
höchste 18. gr. den übrigen Schul Collegen 3. gr.
6. gr. 9. gr. und so viel auch dem Custodi, alles nach
unterscheid der Personen und eines jeden Standes
und vermögens.

Do jemand die Cantorey begehren würde / soll
derselben 1. Thaler und mehrers nicht gegeben
werden.

10. Dem / so zu der Begräbnüß bittet / und
zugleich ablieset / in allem 1. Thaler. dem Weibe so
bittet 12. gr. / der Ableserin 6. in 9. gr.

Bitter und
Ableser.

Worbey auch diese sonderbare Verordnung ge-
schiehet

E iij

schiehet/das dem Custodi, Bittern und Ablefern/
über gesakte gebühr / an Gelde/ durchaus nichts
an Flor/ Kragen oder Mühen gegeben werden/
Im wiedrigen aber der Geber so wol als der
Nehmer jeder in 3. Marck Straffe versallen sein
soll.

11. Dem Totengräber vor den Stock hin-
zubringen/und das grab einer grossen Leiche 18. gr.
einer Mittlen 12. gr. einer Kleinen 9. gr. ohne Bier
und essen/ so hiermit ganz abgeschaffet sein soll bey
Verlust der gebühr.

12. Do auch des Tages mehr dann eine Leiche/
und dieselbe in abgesonderten Pfarren weren/ soll
mit der einen Leiche so lange nicht gewartet werden
biß das Begängniß der andern vorbei/ sondern
an beyden orten/ auf gesetzten Klockenschlag fort-
gefahren werden/bey Straffe 5. Marck.

13. So sol auch hinfüro der Küster wie viel
Leichen des Tages/und dofern in einer Pfarr zwei
verhanden/welche zu erst und zu letzt zubegraben/
auff eine Schwarze Taffel geschrieben / an die
Kirch Thüre zu männigliches wissenschafft
anhangen.

Von





Von Execution dieser Ordnung:

1.



Jeweils auch alle Ordnung und
Gesetze / wie gut dieselbe auch gemein-
net und eingerichtet / vergeblich sein /
wann nicht steiff und feste darüber
gehalten / und die darauff gesetzte
Straffen / von den übertrretern / un-
nachlässig / und ohne ansehen der
Versohnen / eingetrieben werden /
dahero auch billig / daß die Obrigkeiten / die Redende Ge-
setze seyn / und selbst / denen gemachten Verordnungen /
gemees leben sollen / auff daß Sie als Custodes legum an-
dere / desto getroster straffen können.

2.

Als sollen in- und unter diesen vorhergehenden Klei-
der / Hochzeit / Kind Tauff und Begräbnis Ordnun-
gen / alle und jede dieser Stadt Bürger / Bürgers Kin-
dere / Einwohnere und Schutzverwante / in- und auffer-
halb des Rahms / Geistl: und Weltliche begriffen und Ge-
meinet / und solchen allen / gebührend nachzuleben / unter-
worffen seyn.

Welche der
Ordnung
unterworfs
sen.

3.

Vnd gleich wie sonderliche auffseher verordnet / und
denenselben ernstlicher Befehl gegeben / daß sie auff alle
und

Aufsicht
auff die
verbrecher.

Vnd jede/ uff welche diese Ordnungen gerichtet seyn/ so wol was der Tracht und Kleidung halber/ als auch was auff Hochzeiten/ Kind Tauffen und Begrebnüssen wieder die Articul berürter Ordnungen/ gehandelt wird/ ein gnawes und fleissiges Aufsehen haben/ und alles/ was Sie vernehmen/ hören oder sehen/ denen verordneten Executions und Straff Herrn anmelden/ und dabey niemands verschweigen sollen:

Der Executions
Herrn
Ampt.

4.
Also werden auch / erwehnten Executions und Straffhenn / hiermit alle dazu gehörige und benötigte Executions und zwangs Mittel an die Hand gegeben und ihnen bey ihren Enden und pflichten / womit sie uns dem Rathe und gemeiner Stadt verwandt / anbefohlen / daß sie überall solche Verordnung und darin begriffene Articul / nach höchsten vermögen / eiferig halten / die Verbrecher / zu allen und jeden Zeiten / vor sich bescheiden / die Vbertretung ihnen gebührend vorhalten / auch gestalten sachen nach / sie bey ihren Enden / (die ein jeder / nach befinden würcklich zu præstiren schuldig sein soll) fragen und vernehmen / Ob sie denen vorgehaltenen Punct und Articulen gebührend nachgelebet haben? Nachmals von einem jeden so Straffbahr befunden / ohne ansehen der Persohn / Hohen oder Niedern / Geist oder Weltlichen Standes / Vornehmer- oder geringer Handhierung / Reicher oder Armer condition, die bey einem jedweden Articul außgedruckte Straffe / ohne einige Erlassung fordern / und ungesumbt auff frischer That / mittels zureichende Execution, Außpfendung / Bürgerlichem Gehorsam etc. eintreiben mögen / auch damit niemands / unter was prætext und Schein / verschonen sollen.

5. In



F.

Insonderheit aber / damit der schädlichen Hoffart allenthalben so viel möglich gesteuert / und mit und neben andern / auch die Kleider Ordnung / in gebührende observanz gehalten werden möge / Sollen und werden wieder den Muthwilligen und vorsehlichen Ueberflus und Pracht / wann man sich ja über verhoffen an die darauß gesetzte Straffe und Väterliche Warnung nicht kehren wolte die öffentliche Abnahme und Beschimpfung anzuordnen / nicht unterlassen.

6.

Würde auch jemandes / dieser Verordnung und denen Executions Herrn oder ihrer Erkenntnis / sich widersetzen / und Uns dem Rath / Ob wolte ihm seiner Meinung nach / etwan zu viel geschehen / anfallen / So sol Er zuwart in seinen anbringen gehöret werden / aber doch hiermit verwarnet seyn / das Er sich vorher wol Examinire und besinne / Dann do sich befünde / daß Er mit Recht der zuerkanten Straff verfallen / So sol als dann / wegen seiner widersetzlichkeit und Ungehorsams / über die ohne daß uerdiente Straffe / mit ander weiter willkürlicher Straffe / wieder ihn verfahren werden.

7.

Man versiehet sich aber nochmahls / ein jedweder werde zu forderst **GOTT** dem **HEARN** die Ehre geben / dieser wolgemeinten / und zu eines jeden besten gereichende Berordnung / schuldigen gehorsam leisten / damit es der Exaction solcher Straffen und anderer aninadversionen nicht bedörffe.

F

8. In

8.
Vorbehalt. Inmassen sich auch Ein E. Rath billich vorbehelet/
Dieses alles nach gelegenheit / und befindender Noth-
turfft/ mittels zu thuen der Erbb: Stände des Ausschosses
zu verbessern/ zu schärffen und zu Moderiren / sonder-
lich aber / denen / wieder die Kleider Ordnunge / worin
alles so gnau und eigentlich nicht hat angedeutet werden
können/ künfftig durch den Hoffarts-Teuffel / einführen
den listigen fraudibus und neuen Mustern / wie
auch allen andern Sünden und behelffen / nach
möglichkeit zubegegnen.

Gott allein die Ehre.







Magdeburg /
Gedruckt bey Johann Müllern /
Im Jahr / 1654.



[Faint rectangular stamp or text]

Handwritten text, possibly a title or date, with a horizontal line below it.





Einige der besten
aus dem
Jahre
1711



Im Jahr
1711

In der Stadt Magdeburg ist ein
Manns Gewölde wie folgt
an zu sein beschreiben.

- 1 ein Mantel
- 2 ein Paar Hose
- 3 ein Hut mit dem Spinn
- 4 ein Pantalon
- 5 ein Degen
- 6 ein Hüftstück
- 7 ein Leibgürtel und
Messer.
- 8 ein Paar Hemmungs
und Hose bänder
- 9 ein Paar Schuhe
- 10 ein Löffel und
Handgabel
- 11 ein Zünd
- 12 ein Messer
- 13 ein Degen
- 14 ein Fingerring
- 15 ein Fingerring
ein Ring.
- 16 ein halb hühner Lamm
- 17 ein Tischtuch Lamm
man mit die Hals
und die Hose, so es ist.

- 18 ein zimmer, sandfuß
- 19 ein Klein und ein groß
Messer in Holz.
- 20 ein Fingerring.
- 21 ein Löffel Holz
- 22 ein Paar Löffel Holz
auch ein Holz
- 23 ein Fingerring und
ein Fingerring.
- 24 ein Löffel Holz
- 25 ein Mantel.

Ein Frauen Gewand ist.

1. Der beste Mantel
2. Der beste Felt, oder ein Teil der beste
3. ein untere Lette nebst dem besten.
4. ein paar Egel, nebst dem besten
5. ein feines Gewand nebst dem besten
6. ein feines Kissen, nebst dem besten
7. ein Fell Decke.

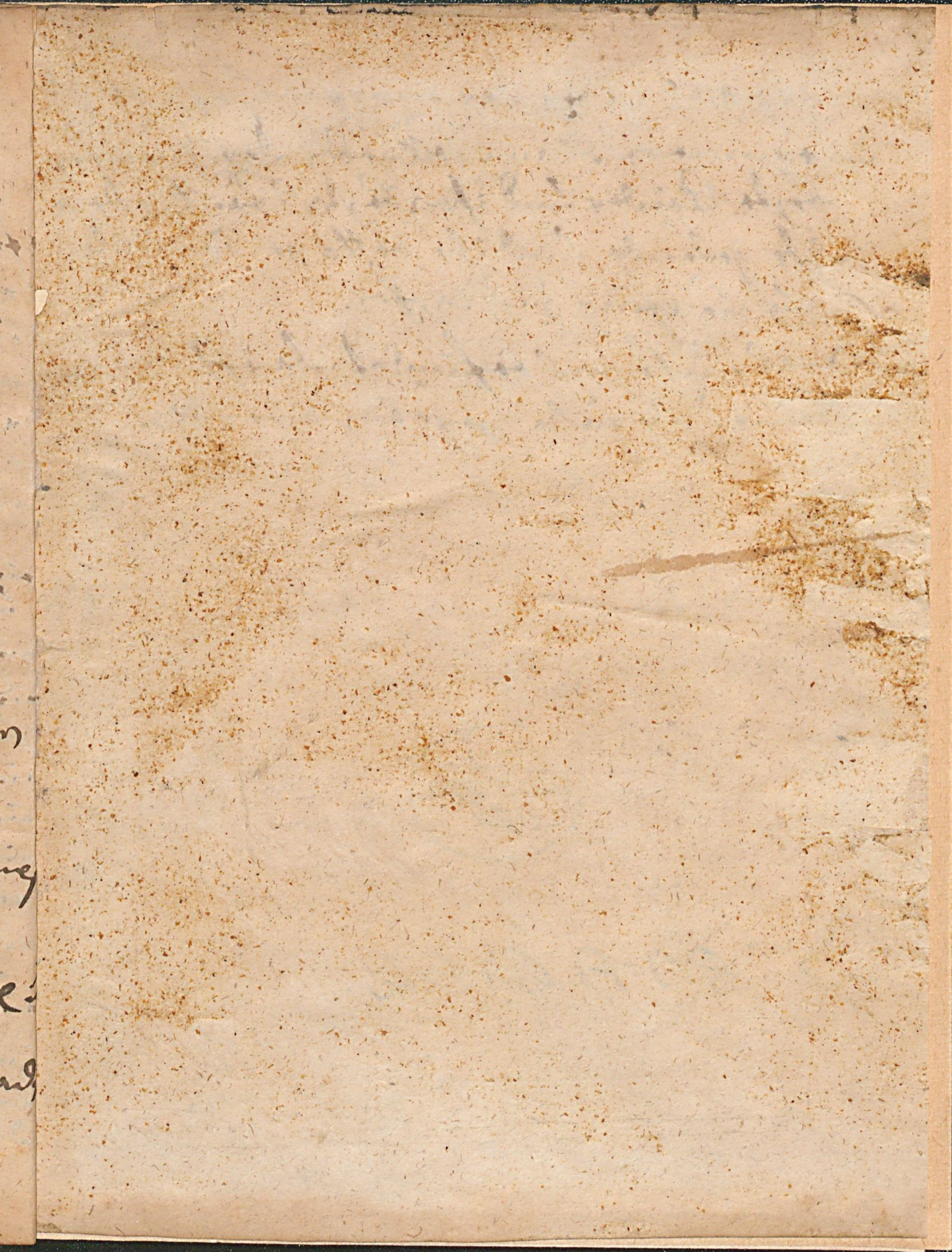
Ein Junges Gewand ist

Ein bewilliget Lette Sammel bey riffer.

- | | |
|----------------------|--------------------|
| 1. Jung untere Lette | 4. 2 feines Kissen |
| 2. ein oberer Lette | 5. ein paar Egel. |
| 3. 2 feines Gewand | 6. 1 Fell Decke. |

2. Die Kleidung so sie in einem Lager getragen unter bey riffer wie folgt:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. ein vor der poltz | 6. ein paar Egel |
| 2. ein Mantel | 7. ein paar Gewand |
| 3. ein Krantz und die Lette so sie auf ihr feines getragen. | 8. ein Kissen |
| 4. Das Goldstück die Lette, und die Kissen und das Goldstück der felp. | 9. ein feines Gewand |
| 5. ein fambida | 10. ein paar fambida |
| | 11. ein paar Eimwand fambida. |



Jugeneire ist bey der Jungfrau Geburt zu
erinnern. Man soll geben der Jungfer
bey der Kinder und ihrer besten Braut oder
ihre gebende und ihre besten gewand der
auf sie eflay zuflayten.

Was nicht sich bequemet laufft bey
dieser Geburt gegeben werden.



STA 6410







81 A 6462

ULB Halle 3
004 810 139



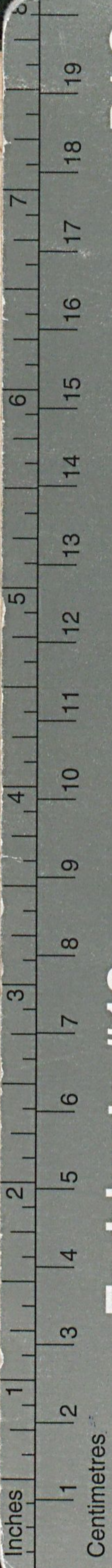
7

Sb.

1077



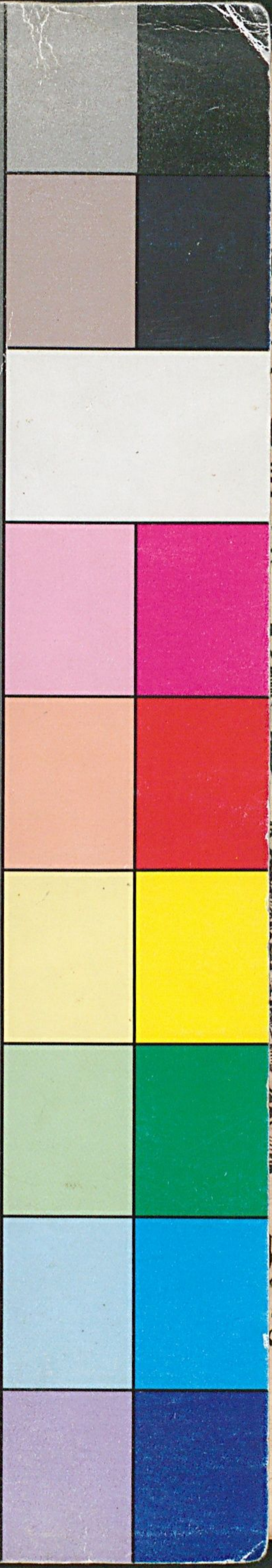




B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



Stadt
g erneuerte
nung /
rgerschaft daselbst / nach
Standes / so wol in der Klei-
Kindtauffen und Begräbnissen
alten werden soll.



deburg /
Johann Müllern /
ahr / 1654.



4

4.

